

Dr. Elke Diekmann
Pfarrer – Dr. Rauch Str. 66
85567 Grafing b. München
dr.elke.diekmann@t-online.de - 08092 9381 - 0162 9590085

Förderverein Volkshochschule e.V. per Einschreiben / Rückschein
H-Heinrich-Str. 13
85567 Grafing b. München

26.11.2024

An die Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Betr. Protokoll vom 23.11.2024 der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. November 2024, unterzeichnet von Herrn S. Rüegg (2. Vorsitzender) und Herrn Michael Springer (Schriftführer)

Sehr geehrte Damen und Herren des erweiterten Vorstands ,

gegen den im o.g. Protokoll genannten Beschluss zu TOP 3 'Abberufung des 1. Vorsitzenden wegen wiederholten Verstoßes gegen die Vereinssatzung ' lege ich Widerspruch ein .

Begründung : Die protokollierte „Mitgliederversammlung „ verstößt gegen die Satzung des FöVs VHS und gegen Vereinsrecht .

1. Eine Ladung zu einer a.o. Mitgliederversammlung am 21.11.2024 um 20.00 Uhr im VHS Seminarraum , Dr. Wintrich Str. 3 in Ebersberg , Raum 403 erfolgte durch den 2. Vorsitzenden im Namen des erweiterten Vorstandes . Das Vorliegen eines dahingehenden Beschlusses des erweiterten Vorstandes zum Zeitpunkt der Ladung am 24.10.2024 ist nicht belegt und liegt nach Kenntnis der Unterzeichnerin in schriftlicher Form nicht vor .

Satzungsgemäß (§ 9 Abs. 1)kann der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen , wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden am 24.10.2024 an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht bekannt .

Der 2. Vorsitzende konnte daher auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes - sollte er denn vorliegen - keine Einladung zur a.o. Mitgliederversammlung verschicken und handelte satzungswidrig . Der 1. Vorsitzende bestätigte die Ladung am 07.11.2024 mit gleicher Angabe von Zeit und Ort (VHS Seminarraum ,Dr. Wintrich Str. 3 in Ebersberg Raum 403) , allerdings ohne den TOP ' Abberufung des 1. Vorsitzenden ' .

Diese Mitgliederversammlung , deren Versammlungsleiter der 1. Vorsitzender war , da sich die Mitglieder nicht auf einen anderen Versammlungsleiter einigen konnten , wurde ca. 20.30 Uhr durch den 1. Vorsitzenden eröffnet .

Zu einer gesonderten 'Mitgliederversammlung' am 21.11. 2024 mit Versammlungsbeginn 22.15 Uhr und nicht benanntem Ort wurde weder Unterzeichnerin noch weitere der anwesenden Mitglieder (z. Dr. Herbert Diekmann, Paul Bross u.a.) geladen. Sollte ein Antrag zum Wechsel des Versammlungsortes während der laufenden Mitgliederversammlung mündlich gestellt und behandelt worden sein , ging dies im allgemeinen Tumult unter und war keinesfalls rechtmäßig . Darüber hinaus muss eine Verlegung der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden .

Ergebnis : Die Versammlung von 26 Mitgliedern , die den in der Einladung genannten Versammlungsraum / VHS Seminarraum Nr. 403 verließen , um an einem nicht bekannten Ort um 22.15 Uhr die Mitgliederversammlung in kleinem Kreis durchzuführen , ist keine satzungsgemäß durchgeführte Mitgliederversammlung und der Beschluss zu TOP 3 ist nichtig , hilfsweise anfechtbar .

- 2. Der Ausschluss der Personen , die nach dem 3. November 2024 ihre Beitrittserklärung zum FöV VHS abgegeben haben , verstößt gegen die Satzung.**
Es ist Unterzeichnerin nicht bekannt , welche sachlichen Gründe für den 03.11.2024 vorliegen und wer den Beschluss für diesen willkürlichen Termin gefasst hat . Zu dem Treffen um 22.15 Uhr an einem nicht genannten Ort wurden nur ' reguläre ' Mitglieder eingeladen (s. das angefochtene Protokoll unter Punkt O / Erläuterung) , also offensichtlich Personen , die bereits vor dem 03.11.2024 Mitglieder waren . Nach der Satzung des FöV gibt es keine ' regulären ' und ' irregulären ' Mitglieder , ebenso wenig Fristen hinsichtlich der Wirksamkeit von Beitritten .

Die Beitrittserklärungen sind vom 1. Vorsitzenden angenommen und bestätigt worden . Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ist der 1. Vorsitzende alleinvertretungsbefugt . Nach § 4 Abs. 1 der Satzung kann jede natürliche Person Mitglied werden - nach § 4 Abs. 3 muss eine Ablehnung bezogen auf jede beitrittswillige Person begründet werden. Bis zum Datum 21.11.2024 lag zu keiner Person eine Ablehnungsbegründung vor . Die pauschale , in der Mitgliederversammlung / Raum 403 vorgebrachte Begründung , alle Beitrittswilligen nach dem 03.11.2024 seien zu Gunsten des 1. Vorsitzenden voreingenommen , ist keine auf die bestimmte Person bezogene Begründung und pauschal in der Sache unhaltbar .

Gewohnheitsmäßig hat im übrigen über die Jahrzehnte seit Gründung des FöVs die Beitrittserklärung und die Bestätigung durch den 1. Vorsitzenden vor - auch unmittelbar vor - Mitgliederversammlungen zur unangefochtenen Mitgliedschaft geführt .

Ergebnis : Nach § 7 der FöV Satzung ist jedes Mitglied berechtigt , an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und jedes Mitglied hat Sitz und Stimme . Die Einberufung nur eines Teils der sog. Altmitglieder unter Zurückweisung der sog. Neumitglieder zu der ab 22.15 Uhr stattfindenden Versammlung ist ein Verstoß gegen den Anspruch auf Gleichbehandlung , den alle unsere Mitglieder im FöV haben . Auch aus diesem Grund ist der Beschluss im Protokoll vom 23.11.2024 nichtig , hilfsweise anfechtbar .

Sehr geehrte Damen und Herren des erweiterten Vorstandes , mit diesem Widerspruch möchte ich Ihnen Gelegenheit geben , die Folgen eines nichtigen Beschlusses bzw. einer Anfechtung des Beschlusses zu überdenken . Wegen der im 1. Quartal 2025 anzuberaumenden ordentlichen Mitgliederversammlung erwarte ich Ihre zeitnahe Stellungnahme . Ein Feststellungsantrag beim zuständigen Amtsgericht ist aus meiner Sicht suboptimal , könnte aber notwendig werden .